# Satzung des Fördervereins der Kindertagesstätte Hl. Kreuz Altenbeken

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen "Förderverein der Kindertagesstätte Hl. Kreuz Altenbeken e.V." und hat seinen Sitz in Altenbeken.

#### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch ideelle und materielle Unterstützung der Kindertagesstätte Hl. Kreuz Altenbeken.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung des Kindergartens Hl. Kreuz durch Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen, dem persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder sowie die Unterstützung bei der Wegsicherung zur Kita.

# § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig; verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen von Vereinsmitgliedern, die im Interesse des Vereins erfolgen, können nur ersetzt werden, wenn der Vereinsvorstand vor der finanziellen Aufwendung einer Erstattung der aufzuwendenden Mittel und der Mittelhöhe zugestimmt hat.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitglieder

Mitglied werden können volljährige, natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Der Austritt kann nur zum Ende des Kindergartenjahres (01.08.-31.07.) mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.

Ein Mitglied kann per Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- 1. ein Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von 4 Wochen nicht bezahlt wird.
- 2. dem Verein durch das Mitglied geschadet wurde oder das Mitglied sonst schwerwiegend gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich zu fassen, zu begründen und dem auszuschließenden Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Auszahlung eines Wertausgleichs am Vereinsvermögen.

## § 5 Mitgliedsbeiträge / Spenden

Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und hinreichend bekannt gegeben.

Für das Jahr des Beitritts ist der volle Mitgliedsbeitrag fällig.

Die Festsetzung der Fälligkeit und die Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand.

Über den gültigen Mitgliedsbeitrag hinaus können Mitglieder und Nichtmitglieder Beträge in beliebiger Höhe an den Verein spenden.

Über die Annahme einer Spende entscheidet der Vereinsvorstand.

Bei Austritt aus dem Verein erhalten die Mitglieder keinerlei Rückerstattungen von bereits geleisteten Mitgliedsbeiträgen.

Gleiches gilt für den Fall von Satzungsänderungen mit Auswirkung auf die Mitgliedsbeiträge.

### § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem Schriftführer als stellvertretendem Vorsitzendem und dem Kassierer. Je ein vom Elternbeirat der Kindertagesstätte und von den in der Kindertagesstätte beschäftigen Erziehern benannter Vertreter ist berechtigt mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der

Vorstand kann im Einzelfall deren Teilnahme an der Vorstandssitzung ausschließen; hat aber über gefasste Beschlüsse zu berichten.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes benennen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen für die Kindertagesstätte
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- e) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere die Erstellung eines Jahresberichtes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandsitzungen, die vom Vorsitzenden bzw. dem Schriftführer als dessen Vertretung schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von allen teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

# § 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder oder bei Bedarf durch den Vorstand einzuberufen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins oder der Schriftführer oder in deren Abwesenheit der Kassierer. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

der Jahresbericht,

der Kassenbericht,

die Entlastung des Vorstandes und

die Neuwahl des Vorstandes und Benennung von mindestens einem Kassenprüfer,

Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages, insbesondere des Mindestbeitrages,

Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereins.

Die schriftliche Einladung per E-Mail muss mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Anträge zur Tagesordnung, nicht jedoch eine Satzungsänderung, müssen mindestens sieben Kalendertage vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder die Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung nicht einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschließt.

Über Beratung und Beschlüsse werden Niederschriften angefertigt, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind. Jedes Vereinsmitglied bzw. jede Organisation hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme und besitzt sowohl aktives als auch passives Wahlrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

## § 9 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kindergartenjahr 01.08.-31.07.

Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

#### § 10 Auflösung des Vereins, Satzungsänderung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Kindertagesstätte mit der Auflage das anfallende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Kindertagesstätte Hl. Kreuz, Altenbeken entsprechend dem gemeinnützigen Satzungszweck zu verwenden.

Der Verein kann in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von den zuständigen

Registerbehörden oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

# § 11 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 4.5. Deschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Anne Heilst. Vathrin Schadwell

Beate Nied

Christoph Boo Dr man